



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 31. August. [Preis 2 Mark pro Jahr.

Berordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 183. Betrifft die nach § 108 der Kreis-Ordnung vom $\frac{13. \text{Dezember } 1872}{19. \text{März } 1881}$ erforderlichen Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreistages.

Gemäß der Bestimmung im § 107 der Kreis-Ordnung vom $\frac{13. \text{Dezember } 1872}{19. \text{März } 1881}$ scheidet zu Ende dieses Jahres die Hälfte der Kreistags-Abgeordneten aus.

Im Wahlverbände der Landgemeinden treten demgemäß aus dem Kreistage die im Jahre 1879 nicht ausgelooften 7 Kreistags-Abgeordneten, und zwar

- 1) für den Wahlbezirk Nr. 1 der Herr Erbscholtiseibesitzer Finsterbusch in Kreiwitz,
- 2) für den Bezirk Nr. 2 der Mühlenbesitzer Herr Adolph Rehmet in Langenbrück,
- 3) für den Bezirk Nr. 4 der Bauergutsbesitzer Herr Johann Thienel in Niegersdorf,
- 4) für den Bezirk Nr. 6 der Bauergutsbesitzer Herr Franz Ginschur in Groß-Dramsen,
- 5) für den Bezirk Nr. 10 der Bauergutsbesitzer Herr Joseph Dunkel in Broschütz,
- 6) für den Bezirk Nr. 11 der Bauergutsbesitzer Herr Nikolaus Schirmeisen in Poln.-Müllmen und
- 7) für den Bezirk Nr. 13 der Gutsbesitzer Herr Grzimek in Schwesterwitz.

Es ist daher im Wahlverbände der Landgemeinden und der zu denselben gehörigen selbstständigen Gutsbezirken, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer von den Wahlbezirken Nr. 1, 2, 4, 6, 10, 11 und 13 des in Stück 31 des Kreisblattes pro 1876 veröffentlichten Verzeichnisses je ein Abgeordneter zur Ergänzung des Kreistages nach § 108 der Kreisordnung vom $\frac{13. \text{Dezember } 1872}{19. \text{März } 1881}$ im Monate November d. J. zu wählen.

Außerdem ist eine Ersatzwahl im Bezirke Nr. 9 erforderlich, da der bisherige Abgeordnete Rittergutsbesitzer und Königl. Lieutenant Herr Graf Eduard von Oppersdorff junior aus dem Preussischen Unterthanen-Verbande ausgeschieden ist, um sich in den k. k. Oesterreichischen Staats-Verband aufnehmen zu lassen (sfr. §§ 96 und 106 letzter Absatz der Kreis-Ordnung).

Zu diesem Zwecke muß zunächst in jeder Gemeinde dieser Bezirke die Wahl der Wahlmänner, deren Zahl für die einzelnen Gemeinden in dem auf der letzten Seite der Beilage zum Stück 33 des Kreisblattes pro 1882 abgedruckten Verzeichnisse der Landgemeinden in Spalte 4 angegeben ist, in vorgeschriebener Weise erfolgen.

Es haben demnach zu wählen:

1. im Wahlbezirke Nr. I

a. die Gemeinde Kunzendorf 4 Wahlmänner, b. die Gemeinde Leuber 3 Wahlmänner, c. die Gemeinde Dittersdorf 3 Wahlmänner, d. die Gemeinde Kreiwitz 2 Wahlmänner, e. die Gemeinde Kröschendorf 2 Wahlmänner, f. die Gemeinde Jassen 2 Wahlmänner,

2. im Wahlbezirke Nr. II

- a. die Gemeinde Langenbrück 5 Wahlmänner, b. die Gemeinde Wiese gräfl. 4 Wahlmänner, c. die Gemeinde Wildgrund mit Neudeck und Eichhäusel 1 Wahlmann,
3. im Wahlbezirke Nr. IV
a. die Gemeinde Riegersdorf 4 Wahlmänner, b. die Gemeinde Buchelsdorf 3 Wahlmänner, c. die Gemeinde Zeiselwitz 2 Wahlmänner, d. die Gemeinde Schweinsdorf 1 Wahlmann, e. die Gemeinde Achthuben 1 Wahlmann, f. die Gemeinde Siebenhuben 1 Wahlmann,
4. im Wahlbezirke Nr. VI
a. die Gemeinde Deutsch-Probnitz 2 Wahlmänner, b. die Gemeinde Polnisch-Obersdorf 2 Wahlmänner, c. die Gemeinde Groß-Prarnien 2 Wahlmänner, d. die Gemeinde Klein-Prarnien 2 Wahlmänner, e. die Gemeinde Altstadt 2 Wahlmänner, f. die Gemeinde Schoenowitz 1 Wahlmann, g. die Gemeinde Wajchelwitz 1 Wahlmann, h. die Gemeinde Ellsnitz 1 Wahlmann, i. die Gemeinde Laßwitz 1 Wahlmann, k. die Gemeinde Josephsgrund 1 Wahlmann, l. die Gemeinde Schlogwitz 1 Wahlmann,
5. im Wahlbezirke Nr. IX
a. die Gemeinde Klein-Strehlitz 4 Wahlmänner, b. die Gemeinde Sedischütz mit Pechhütte 3 Wahlmänner, c. die Gemeinde Polnisch-Rasselwitz 2 Wahlmänner, d. die Gemeinde Dratsch 2 Wahlmänner, e. die Gemeinde Schieggau 2 Wahlmänner,
6. im Wahlbezirke Nr. X
a. die Gemeinde Dobrau mit Carlsdorf-Seherrswald 3 Wahlmänner, b. die Gemeinde-Lobkowitz 2 Wahlmänner, c. die Gemeinde Komornitz 2 Wahlmänner, d. die Gemeinde Broischütz 2 Wahlmänner, e. die Gemeinde Kramelau 2 Wahlmänner, f. die Gemeinde Grocholub 2 Wahlmänner, g. die Gemeinde Eißblau 2 Wahlmänner, h. die Gemeinde Stieboldorf 1 Wahlmann, i. die Gemeinde Pietna 1 Wahlmann, k. die Gemeinde Tarschowitz 1 Wahlmann,
7. im Wahlbezirke Nr. XI
a. die Gemeinde Zowade mit den Kujauer Kleindörfern 3 Wahlmänner, b. die Gemeinde Deutsch-Müllmen 3 Wahlmänner, c. die Gemeinde Kujau 2 Wahlmänner, d. die Gemeinde Zellin 2 Wahlmänner, e. die Gemeinde Polnisch-Müllmen 2 Wahlmänner, f. die Gemeinde Wilkau 1 Wahlmann, g. die Gemeinde Krobusch 1 Wahlmann, h. die Gemeinde Neudorf 1 Wahlmann, i. die Gemeinde Moschen mit Charlottendorf 1 Wahlmann, k. die Gemeinde Ober-Schartowitz 1 Wahlmann, l. die Gemeinde Ziabnik 1 Wahlmann,
8. im Wahlbezirke Nr. XIII
a. die Gemeinde Walzen 4 Wahlmänner, b. die Gemeinde Friedersdorf 3 Wahlmänner, c. die Gemeinde Twardawa 2 Wahlmänner, d. die Gemeinde Doberndorf 2 Wahlmänner, e. die Gemeinde Rosnochau 2 Wahlmänner, f. die Gemeinde Schwesterwitz 1 Wahlmann, g. die Gemeinde Zabierzau 1 Wahlmann, h. die Gemeinde Schwärze 1 Wahlmann.

Die Wahlmänner der Landgemeinden werden in Gemäßheit des § 100 der Kreisordnung von der Gemeinde-Versammlung, in denjenigen Landgemeinden aber, in welchen eine gewählte Gemeinde-Versammlung besteht, von der Letzteren und dem Gemeinde-Vorstande (Gemeinde-Vorsteher und Schöffen) auf der Zahl der stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Zur Ausführung der Wahl der Wahlmänner werden den Gemeinde-Vorständen der gedachten Gemeinden die erforderlichen Formulare F und resp. G zur Wählerliste und Formular H zur Wahlverhandlung in den nächsten Tagen zugehen.

Im Falle bei der einen oder anderen Gemeinde die Formulare nicht ausreichen, so ist der Nachbedarf nachzuweisen und die Nachsendung desselben alsbald zu beauftragen.

Das Ministerialblatt Nr. 4 pro 1873, welches die Instruktion vom 10. März 1873 und die Circular-Verfügung des Herrn Ministers des Innern dazu von demselben Tage und sämtliche auf die Ausführung der Kreis-Ordnung bezüglichen Formulare enthält und allen Gemeinde-Vorständen zugestellt worden, ist nach der Kreisblatt-Verfügung vom 23. Mai 1873 (Stück 21 Nr. 123) bei den ortsgewöhnlichen Akten aufzubewahren gewesen und bei den bevorstehenden Wahlen wieder zu benutzen.

Sollte dasselbe und das den Ortsbehörden im Jahre 1873 ebenfalls zugestellte Wahl-Reglement bei der einen oder der anderen Gemeinde nicht mehr zu ermitteln sein, so ist mir davon unter Angabe der Umstände

durch welche der Verlust entstanden, sofort Anzeige zu machen, damit die zur Wahl-Ausführung nothwendige Instruktion und das Wahl-Reglement anderweit beschafft werden können.

Nach Empfang der Formulare sind, nachdem sich die **Gemeinde-Vorstände** mit der **Ministerial-Instruktion vom 10. März 1873** und der **zugehörigen Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom demselben Tage** genau bekannt gemacht, für diejenigen **Gemeinden, welche keine gewählte Gemeinde-Vertretung haben unverzüglich** die **Wählerlisten** nach dem Formular F und zwar bis zum 10. September cr. mit Sorgfalt aufzustellen.

In den Listen sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinden in alphabetischer Ordnung oder nach der Reihenfolge der Hausnummern zu verzeichnen.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Wahl in der Gemeinde-Versammlung und demgemäß auch von der Aufnahme in die Wählerlisten sind diejenigen, welche nach dem in der Beilage zum Stück 33 des Kreisblattes pro 1882 bekannt gemachten Verzeichnisse I zum Wahlverbände der größeren Grundbesitzer gehören.

Die Theilnahme an dem Stimmrechte und die Art der Ausübung derselben in der Gemeinde-Versammlung wird durch die in der Gemeinde bestehende Ortsverfassung bestimmt. Es sind jedoch die nicht angezessenen Dorfeinwohner (Einlieger) zur Theilnahme am Stimmrechte nicht befugt, sofern ihnen nicht etwa nachweislich bereits vor Emanation des allgemeinen Landrechts resp. vor dem Jahre 1794 dieses Recht zugestanden hat.

Wenn daher etwa bisher an einzelnen Orten auch die nicht angezessenen Einwohner zu den Gemeinde-Versammlungen mit Stimmberechtigung zugelassen worden sind, ohne daß ihnen ein Anspruch darauf zugestanden, so ist dies zu Unrecht geschehen und sind dieselben demzufolge nicht mit in die Liste aufzunehmen.

Die Wählerliste ist mindestens 3 Tage lang und zwar vom **11. bis 13. September cr.** öffentlich auszuliegen und erwarte ich von den betreffenden Gemeinde-Vorständen **bis zum 14. September cr.** Anzeige, daß dies geschehen. Der Tag, an welchem die Auslegung stattfindet, ist vor Beginn der Letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dem Beginn der Auslegung der Wählerliste kann jedes Mitglied der Gemeinde gegen die Richtigkeit derselben bei dem Gemeinde-Vorsteher Einwendungen erheben. Der Gemeinde-Vorstand hat darüber binnen 3 Tagen zu entscheiden und die Entscheidung den Antragstellern mitzutheilen.

Gegen diese Entscheidung steht innerhalb 2 Wochen dem Stimmberechtigten und bezw. dem Einsprechenden die Klage bei dem Kreis-Ausschusse offen.

Im Falle einer Brichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichung und Nachtragungen in derselben unter Angabe des Datums kurz zu vermerken und etwaige Belegstücke der Liste beizufügen.

Nach Erledigung der gegen die Wählerliste erfolgten Einwendungen ist dieselbe von dem Gemeindevorsteher abzuschließen und, nachdem von ihm der Wahltermin bekannt gemacht worden, mit der am Schlusse des Formulars angegebenen Bescheinigung zu versehen.

Für diejenigen Gemeinden, in welchen eine **gewählte Gemeindevertretung** besteht, erfolgt in der **Zeit vom 18. bis 24. September l. J.** die Ausstellung der Wählerlisten nach dem besonderen Formular G.

In der Liste sind die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes und der Gemeinde-Vertretung in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen und unter derselben ist deren rechtzeitig bewirkte Einladung zu bescheinigen. Einer Auslegung dieser Liste bedarf es nicht.

Der Wahltermin für die Wahl der Wahlmänner wird hiermit allgemein auf Freitag, den 13. Oktober cr., festgesetzt.

Sollte die Wahl in der einen oder anderen Gemeinde an diesem Tage nicht ausführbar sein, so kann dieselbe an einem Tage in der Zeit **vom 12. bis zum 14. Oktober cr.** stattfinden, wovon mir jedoch vorher Anzeige zu erstatten ist.

Selbstverständlich ist überall der Ablauf der Fristen für die Erhebung von Einwendungen gegen die Wählerlisten pp. und die Entscheidung darüber abzuwarten, bevor zur Wahl der Wahlmänner geschritten wird.

Acht Tage vor der Wahl sind die Wähler jeder Gemeinde zu der Wahl mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung durch den Gemeindevorsteher zu berufen.

Die Einladung und Bekanntmachung muß das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau bestimmen.

Ueber das Wahlverfahren selbst enthält der Artikel 12 der Instruktion vom 10. März 1873 die erforderlichen Bestimmungen.

Sie entsprechen im Wesentlichen den für die Reichstags- und beziehungsweise Landtagswahlen bestehenden Vorschriften und ordnen insbesondere die Wahl durch Stimmzettel an.

Auf folgende Bestimmungen mache ich speciell aufmerksam:

1) Als Wahlvorsteher haben überall die Gemeinde-Vorsteher, resp. in Klein-Strehlitz der Bürgermeister oder im Falle der Behinderung ein von denselben ernannter Stellvertreter zu fungiren.

2) Die Wahlhandlung wird von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung des Wahlreglements und Mittheilung des wesentlichen Inhalts des Artikels 12 Nr. 8 bis 27 der Instruction eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Gemeindeglieder in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der Wählerliste verzeichnet sind.

Nachdem dies geschehen, prüft der Wahlvorsteher die Legitimation der etwa sich meldenden Vertreter solcher Gemeindeglieder, welche in der persönlichen Ausübung des Stimmrechts ortsverfassungsmäßig durch dritte Personen vertreten werden können (z. B. Minderjährige durch ihren Vater, Stiefvater oder Vormund, die Ehefrau durch ihren Ehemann u. s. w.) und trägt diejenigen Vertreter, deren Legitimation er anerkennt, in die Wählerliste neben den Namen der durch sie vertretenen Personen in die Rubrik „Bemerkungen“ ein.

Ueber Einwendungen gegen die Entscheidung des Wahlvorstehers hat der Wahlvorstand zu beschließen.

3) Nach Constituirung der Wahlversammlung erfolgt die Bildung des Wahlvorstandes.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher oder einem von ihm ernannten Wahlvorsteher und aus zwei von der Wahlversammlung zu wählenden Beisitzern. Der Wahlvorstand bestimmt den Protokollführer und zwei Stimmzähler.

Zum Protokollführer kann auch ein nicht stimmberechtigtes Gemeindeglied ernannt werden. Auch kann der Wahlvorsteher das Protokoll führen, falls sich in der Gemeinde keine dazu geeignete Person findet.

4) Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist. Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt.

5) Der Wahlvorsteher verpflichtet die Beisitzer, den Protokollführer und die Stimmzähler mittelst Handschlags an Eidesstatt und konstituiert auf diese Weise den Wahlvorstand.

6) Jeder Wahlmann wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt.

7) Vor jedem Wahlgange wird einem jeden anwesenden Wähler durch die Stimmzähler ein Stimmzettel eingehändigt, auf welchen er den Namen desjenigen zu schreiben hat, welchem er seine Stimme geben will. Schreibunkundigen steht es frei, sich den Kandidaten durch einen anderen schreibkundigen Wähler im Wahllokale selbst schreiben zu lassen.

8) Wählbar zum Wahlmann ist jedes stimmberechtigte Gemeindeglied, welches seit einem Jahre auf dem platten Lande des Kreises mit Grundbesitz angezogen ist, sowie ein jeder, welcher zwar nicht mit eigenem Grundbesitz angezogen, in der Gemeindeversammlung aber ortsverfassungsmäßig ein Stimmrecht auszuüben befugt ist (Vormund der Minderjährigen, Ehemann für seine Ehefrau u. s. w.) und seit einem Jahre im Kreise einen Wohnsitz hat.

Außerdem muß der zu Wählende

a. Angehöriger des Deutschen Reiches und selbstständig sein, resp. das 21. Lebensjahr vollendet haben,

b. im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden.

9) Der Protokollführer ruft die Wähler, wie sie in der Wählerliste verzeichnet sind, einzeln auf, jeder Aufgerufene tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, und wirft seinen Stimmzettel in die Wahlurne.

Der Stimmzettel muß derartig gefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist. Stimmzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen.

10) Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

[Hierzu eine Beilage.]

1.
Wal
Beifi
S
ein 2
D
ben den
Su
chluffe
rototelle
12
a
b.
c.
d.
13)
Stimm
aufügen,
14)
liste der
Der
Lagen, 1
Nun
Ablehni
Erf
zunehme
blten ein
gebenen 2
15)
mular F
Der
es für
des Bogen
Denj
nden für
agen sich
Das
erzeichnen
Die
der G
Alle
Neustadt
184. G
eises ein de
Neust

Beilage zum Neustädter Kreisblatt Stück 35.

Neustadt D/S., den 31. August 1882.

11) Sind keine Stimmzettel mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen. Der Wahlvorsteher nimmt die Stimmzettel aus der Wahlurne und läßt dieselben uneröffnet durch einen Beisitzer zählen.

Sodann öffnet der Wahlvorsteher die Stimmzettel einzeln, verliest die darauf verzeichneten Namen und ein Beisitzer zählt dieselben laut.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf und vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme.

In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande und dem Protokollführer zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

12) Ungültig sind:

a. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem andern Kennzeichen versehen sind,

b. Stimmzettel, welche keinen lesbaren Namen enthalten,

c. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, und

d. Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name, oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist.

13) Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Die als ungültig erachteten Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen, alle übrigen Zettel aber bis auf weitere Anordnung aufzubewahren.

14) Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen) erhalten hat.

Der gewählte Wahlmann muß sich, wenn er im Wahltermine anwesend ist, sofort, sonst binnen 5 Tagen, nachdem ihm die Wahl angezeigt worden, erklären, ob er dieselbe annimmt.

Ausnahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 5 Tagen gilt als Ablehnung.

Erfolgt eine Ablehnung sofort im Wahltermine, so hat der Wahlvorsteher alsbald eine neue Wahl anzunehmen. Findet die Ablehnung später statt, oder geht binnen 5 Tagen keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die Wähler unter Beobachtung der sub Nr. 7 Art. 12 der Instruktion gegebenen Bestimmungen unverzüglich zu einer neuen Wahl zusammen zu berufen.

15) Ueber die Wahlhandlung ist eine Verhandlung aufzunehmen, zu welcher das vorgeschriebene Formular H. zu verwenden ist.

Der erste Bogen des Formulars enthält die Verhandlung für die Wahl eines Wahlmannes, so wie es für diejenigen Gemeinden, in welchen überhaupt nur ein Wahlmann zu wählen ist, auch nur ein Bogen bedarf.

Denjenigen Gemeinden, in welchen die Wahl von zwei oder mehr Wahlmännern zu erfolgen hat, sind für die Wahl des zweiten und ebenso jedes ferneren Wahlmannes der Fassung nach an den ersten Bogen sich anschließende Bogen zugehen.

Das Wahlprotokoll ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Die Gemeindevorstände haben für die Einreichung der Wahlprotokolle, der Wählerliste und der Gegenliste hierher bis zum 15. October d. J. bestimmt Sorge zu tragen.

Alle am 16. October cr. noch fehlenden Listen werden durch kostenpflichtige Boten abgeholt werden.

Neustadt D/S., den 28. August 1882. Namens des Kreis-Ausschusses. Der Kgl. Landrath.

184. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 29. d. Mts. zu Schönowitz hiesigen Gemeindefleisches ein dem Bauer August Vogel dortselbst gehöriges Pferd wegen Erkrankung am Kopf getödtet worden ist.

Neustadt D/S., den 31. August 1882. Der Königliche Landrath.

Nr. 185. Der Herr Regierungs-Präsident hat dem Königlichen Kreis-Secretair Herrn Giersberg selbst vom 28. d. Mts. bis incl. 18. f. Mts. Urlaub ertheilt und mit der Vertretung desselben Königlichen Regierungs-Supernumerar Herrn Dietsch hieselbst beauftragt.

Neustadt O/S., den 26. August 1882.

Der Königliche Landrath.

Nr. 186. Unter Hinweisung auf meine Bekanntmachung vom 27. v. Mts. (Kreisblatt Stück 30 160) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich zum Zwecke der Wahl zweier Handelskammern Mitglieder für den hiesigen Kreis in Gemäßheit des § 12 des Gesetzes vom 24. Februar 1870 den Termin auf **Donnerstag, den 7. September d. J., Vormittags 11 Uhr im hiesigen Kreis-Verwaltungsgebäude, Zimmer Nr. 1,** anberaumt habe.

Indem ich auf die Wichtigkeit der Wahl hiermit noch besonders aufmerksam mache, ersuche ich die Herren Wähler, recht zahlreich zu dem Wahl-Termine zu erscheinen.

Neustadt O/S., den 31. August 1882.

Der Königliche Landrath.

Nr. 187. In der Nacht vom 27. zum 28. d. Mts. sind dem Stellenbesitzer Friedrich Rohner in Buchendorf aus seiner verschlossenen Kammer nachstehend genaunte Sachen gestohlen worden:

5 Pfund Farinzucker, 1 Leinwandtäschchen mit ungefähr 12 Liter Gerstengraupe, 1 Leinwandtäschchen mit ungefähr 15 Liter Hirse, 2 Stege Pfefferkuchen, 1 irdener Topf mit 2 Schock Käse, 1 kleiner Korb circa 5 Schock Hühnereier, 1 Woll-Stoffrock von schwarzgrüner Farbe und 1 Weste von demselben Stoff, 1 schwarz und gelbbraun gestreiftes Wollstoff-Beinkleid, 1 Wollstoffrock von dunkler Farbe und gelber Sprengel, auf der linken Achselseite des Rockes war ein grauer Flecken-aufgenäht, 1 schwarzes Halstuch, 6 neue Frauen-Leinwandhemden, 4 Stück blau und roth gegitterte Einbindetücher und 1 Plüsch-Wintermantel.

Zum Zwecke der Ermittlung der Diebe und der gestohlenen Sachen wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustadt O/S., den 30. August 1882.

Der Königliche Landrath.

Dr. von Wittenburg.

In der Nacht vom 24. zum 25. August cr. sind aus den Wärbudenden Nr. 17 u. 18 der Stadtwardowa—Ober-Glogau durch gewaltjamen Einbruch nachstehende Gegenstände entwendet worden und zwar:

In Bude Nr. 17. Ein Handbeil, ein Handhammer, ein Flachmeißel, ein Cylinderpuffer, eine Handsäge, eine Lampenscheere, eine Schneeschippe, eine eiserne Schippe, eine Drath- und eine Kneifzange.

In Bude Nr. 18: Eine Lampenscheere.

Zum Zwecke der Ermittlung der gestohlenen Sachen, vor deren Ankauf gewarnt wird, der Thäter, wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rosnochau, den 28. August 1882.

Der Amtsvorsteher. S. B. Berger.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

Nr.	Pro 100 Kilogramm.	Neustadt, den 29. August 1882.						Ober-Glogau, den 25. August 1882.						Bütz, den 28. August 1882.					
		gut		mittel		gering		Höchster.		Mittler.		Niedrigst.		Höchster.		Mittler.		Niedrigst.	
		Mk.	pf.	Mk.	pf.	Mk.	pf.	Mk.	pf.	Mk.	pf.	Mk.	pf.	Mk.	pf.	Mk.	pf.	Mk.	pf.
1.	Weizen	21	42	17	85	14	28	22	—	21	50	21	—	20	23	17	88	15	—
2.	Roggen	14	04	13	33	12	61	14	50	14	10	13	70	14	11	12	91	11	—
3.	Gerste	14	93	13	20	11	46	15	50	15	10	14	70	14	93	13	60	12	—
4.	Hafer	12	—	10	20	8	40	14	20	13	80	13	30	11	60	10	80	10	—
5.	Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Erbsen	17	22	16	94	16	66	24	—	—	—	—	—	16	66	14	10	13	—
7.	Kartoffeln	—	—	—	—	—	—	3	80	—	—	3	50	—	—	—	—	—	—
8.	Heu	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	7	50	—	—	—	—	—	—
9.	Stroh	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	3	40	—	—	—	—	—	—

betri- für
D wotny Wieje der 3 a in un Zimm Zu meter und is bei v lautior Der beglau besond schäur Nachw Abhei sehen r Alle weite, in das gene J hiermit Ausschl Ausschl Das am 2 in unse Fried Die geb. W

B e k a n n t m a c h u n g.

Am 10. September wird zu Walzen eine mit der Postanstalt daselbst vereinigte Telegraphenbetriebsstelle eröffnet. Die Dienststunden für den Telegraphendienst sind, in Uebereinstimmung mit denen für den Postdienst, wie folgt, festgesetzt:

a) an Wochentagen:

von 9 bis 12 Uhr Vormittags, von 3 bis 5 Uhr Nachmittags;

b) an Sonn- und Festtagen:

von 10 bis 12 Uhr Vormittags, von 3 bis 4 Uhr Nachmittags

Doppeln, den 19. August 1882

Der Kaiserliche com. Ober-Postdirektor.

A n z e i g e r.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Häusler Johann und Theresia Nowotny'schen Eheleuten zu Heinrichau gehörige Wiesengrundstück Nr. 294 Pogosch soll im Wege der Zwangsversteigerung

am 26. Oktober 1882, Vorm. 9 Uhr

in unserem Gerichtsgebäude am Ringe hieselbst, Zimmer Nr. 4, verkauft werden.

Zu dem Grundstücke gehören 60 Ar 10 Quadratmeter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe:

bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 1,68 Thlr. veranlagt. Die Bietungssumme beträgt 20,16 Mark.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserer Gerichtsschreiberei, Abtheilung II, während der Sprechstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthums- oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens bis zur Verkündung des Ausschlußurtheils anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird **am 28. Oktober 1882, Vormittags 9 Uhr** in unserem Gerichtsgebäude verkündet werden.

Friedland b. Meisse, den 22. August 1882.

Königliches Amtsgericht.

Zwangs-Verkauf.

Die der verehel. Bäckermeister Auguste Botta geb. Wolf gehörige Hausbesitzung Nr. 1 Zülz,

sowie das derselben gehörige Ackergrundstück Nr. 499 Zülz soll im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung

am 24. Oktober 1882, Vorm. 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Amtsrichter in unserem Gerichts-Gebäude, Zimmer Nr. 4, verkauft werden.

Zu dem Grundstücke Nr. 1 Zülz gehören 64 Ar 90 \square Meter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe:

bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 23,25 Mark,

bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 45 Mark veranlagt.

Zu dem Grundstücke Nr. 499 Zülz gehören 66 Ar 90 \square Meter und ist dasselbe:

bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 28,29 Mark veranlagt.

Die Auszüge aus der Steuerrolle, die neuesten beglaubigten Abschriften des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen können in unserer Gerichtsschreiberei, Abtheilung I, während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthums- oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens bis zum Erlaß des Zuschlagsurtheils anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird **am 24. Oktober 1882, Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr** in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 4, von dem unterzeichneten Amtsrichter verkündet werden.

Neustadt O.S., den 21. August 1882.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Das der Gärtnertochter Agatha Mathuschef, dem Halbgärtner Mathias Mathuschef, dem Gärtner Johann und Franciska Mathuschef'schen Eheleuten, der Einliegerin Johanna, verehel. Franz Mathuschef geb. Niedzwiez und den Marianna Mathuschef'schen Erben gehörige Grundstück Blatt I Lorenzdorf soll zum Zwecke der Auseinandersetzung

am 27. Oktober 1882, Vormittags 9 Uhr vor dem Königlichen Amtsrichter Herrn Herrmann in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 6, verkauft werden.

Zu dem Grundstücke gehören 4 Hektar 89 Ar 10 □ Meter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe:

bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 25,54 Thlr.,

bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 36 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserer Gerichtsschreiberei II. während der Amtsstunden eingesehen werden; die event. zu erlegende gesetzliche Bietungs-Kautions beträgt 396 Mark. 48 Pf.

Alle Diejenigen, welche Eigenthums- oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Ausschließung bis zum Erlaß des Ausschlußurtheils anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird **am 28. Oktober 1882, Vormittags 11 Uhr** in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 6, von dem Königlichen Amtsrichter Herrn Herrmann verkündet werden.

Ober-Glogau, den 21. August 1882.
Königliches Amtsgericht.
Beglaubigt: Schmah, Gerichtsschreiber.

Zwangsversteigerung.

Das der Maria Kochanek geborenen Kuzia zu Kerpen gehörige Miteigenthum an den Grundstücken Nr. 15 und 129 Kerpen soll im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Zwangs-Vollstreckung

am 6. Oktober 1882, Vormittags 10 Uhr vor dem Königlichen Amtsrichter Herrn Herrmann in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 6, verkauft werden.

Zu dem ganzen Grundstücke Nr. 15 Kerpen gehören 18 Hektar 12 Ar 70 Quadratmeter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe:

bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 158,91 Thaler,

bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 108 Mark veranlagt.

Das ganze Grundstück Nr. 129 Kerpen enthält eine Fläche von 73 Ar mit einem Grundsteuer-Reinertrage von 3,88 Thaler

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen können in unserer Gerichtsschreiberei II während der Amtsstunden eingesehen werden; die event. zu erlegende gesetzliche Bietungs-Kautions beträgt 1430 Mark.

Alle Diejenigen, welche Eigenthums- oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Ausschließung bis zum Erlaß des Ausschlußurtheils anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird **am 7. Oktober 1882, Vormittags 10 Uhr** in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 6, verkündet werden.

Ober-Glogau, den 23. Juli 1882.
Königliches Amtsgericht.
Begl.: Heideklang, Gerichtsschreiber.

In der nothwendigen Subhastation von Blatt 45 Deutsch-Rasselwitz sind für die Renate Prause zu Deutsch-Rasselwitz 510 Mark zur Hebung gelangt.

Der vierte Theil dieser Summe ist nach dem Tode der Renate Prause ihrem Ehemanne Franz Prause zugefallen.

Auch Franz Prause ist gestorben und ersuche ich als gerichtlich bestellter Pfleger der Masse die mir unbekanntem Erben desselben sich innerhalb 4 Wochen bei mir zu melden.

Ober-Glogau, am 24. August 1882.
von Schlebriège, Rechtsanwalt.

gang b
u
u
Su
Hegerh
zum 10
Zeit
was N
Spani
Schwa
Zeelä
empfi
Notiz
in befa
ebenso
in genü
Groß
Mi
à 5%
werden
bezw. 3
Doppel-
über No

Silesia, Verein chemischer Fabriken

zu Saarau (Station der Breslau-Freiburger Bahn), Breslau (Schweidnitzer Stadtgraben 12)
und Merzdorf (an der Schlesiſchen Gebirgs-Bahn.)

Unter **Gehalts-Garantie** offeriren wir unsere bekannten **Dünger-Präparate**, sowie die sonstigen
gangbaren **Düngmittel**.

Proben und **Preis-Courants** auf Verlangen franco.

Aufträge zu Fabrikpreisen übernimmt

Herr E. Sterz in Leobschütz.

Holz-Verkauf.

In dem Puschiner Forsten, beim Grabiner
Hegerhause, steht hartes Scheit- und Gebundholz
zum täglichen Verkauf von jetzt ab, für die nächste
Zeit zu **bedeutend herabgesetzten Preisen**,
was Käuferliebhabern hiermit bekannt gemacht wird.

Die Forstverwaltung.

Zur Saat:

**Spanischen Doppel-Roggen,
Schwedischen Schilf-Roggen und
Zeeländer Roggen**

empfiehlt zum Preise von 1 Mark über höchste
Notiz pro 50 Kilo am Tage der Abnahme das

Dominium Krappitz OS.

Mingosenbaukalk,

in bekannt vorzüglichster, großstückiger Qualität,
ebenso sand- und steinfreier bester

Ackerkalk

in genügender Menge vorhanden.

Groß-Stanzendorfer
Warmor-Werke.

C. Thust.

15 000 Mark

à 5% Zinsen bei vorzüglicher hypoth. Sicherheit
werden gesucht durch **A. Wosch, Neustadt OS.**

Trocken geerdneten

Saat-Roggen,

bezw. Zeeländer-, Correns- und Spanischen
Doppel-Roggen, offeriren zum Preise von 1 Mk.
über Notiz die Wirthschafts-Aemter

Körnitz, Dobran und Stöblau.

Vertheilungspläne

für kirchliche Abgaben und Lasten bei
Dismembrationen,

**Kirchen- und
Fundations-Rechnungen,**

Lehrverträge,

Formulare zu Tagebüchern

für Hebammen,

Schiedsmannsvorladungen,

nach dem neuen Verfahren,

Auslagsformulare

für Maurer- und Zimmermeister pp,

Fleischschau-Atteste

pro 100 Stück 75 Pf.,

Rechnungen,

zu 55, 80 und 150 Pf. pro Hundert,

Klassensteuer-

Zu- und Abgangs-Beläge,

Klage-Formulare

für

Waaren-Forderungen,

Wechsel- u. Quittungs-Formulare,

neues verbessertes Schema,

Forststrassisten,

sind vorrätzig in der

Buchdruckerei von H. Raupach

in Neustadt OS.

Formulare der zur Zwangsvollstreckung über- wiesenen Rückstände pp.,

Form. I. und II,

sind jetzt vorrätzig in der
Buchdruckerei von H. Raupach
Neustadt O/S.

Schönen reinen Mohn
kauft jedes Quantum
August Görlich, Kaufmann,
Neustadt O/S.

24000 auch 30000 Mark
à 5% verzinslich, sind auf ein Rittergut oder ein
städtisches Haus bei erforderlicher Sicherheit zu
vergeben durch
A. Wosch,
Neustadt O/S.

In meinem Hause am Klinge ist ein großer
Laden, in welchem einige Jahre ein Uhren-
Geschäft betrieben wurde, nebst Wohnung
zu vermieten.
H. Raupach.

Redacteur: Giersberg, Kreis-Secretair.

Druck und Verlag von H. Raupach.

100 Stück Brack-Schafe
stehen auf dem Dominium Wiese gräflich zum
Verkauf.

Ein noch gut erhaltenes
 **Billard**
verkauft billig **A. Gonschior, Klein-Strehlitz.**

Zur Jagd
empfehle ich den Herren Schützen die beste
Munition und sämtliches Zubehör zu solidesten
Preisen.
August Görlich.

Ein ordentlicher Knabe, welcher Hufschmied
lernen will, findet Unterkommen bei
Neustadt O/S. **A. Hellmann.**

Bergmanns
 **Sommersprossen-Seife**
zur vollständigen Entfernung der Sommer-
sprossen, empf. à Stück 60 Pfennig
Mud. Schneider.

Durch mich sind 1800 Mark, auch getheilt
sofort zu vergeben.
Rossmann, Neustadt O/S., Niederstraße.

Die dem heftigen Bauer Ignaz Janik zugefügte
Beleidigung nehme ich zurück und leiste hiermit
Abbitte. Körtzig, den 24. August 1882.
Josepha Pawliczek.

S

Erst

Nr.

und

der

Stück

Geld

Sche

Aufst

angel

weisun

[Schen

Kaufende Nr.

Datum des Auftrages.

1. 2.

Nr.

Nr. 189.

W

reitunge

vorgega

Die

Urwähl

In

beider 2

vorstand

Su

Namen

Steuern

Bei